Schweizerstraße 58 6812 Meiningen | Austria T +43 (0) 55 22 | 71 370 www.meiningen.at

Sachbearbeiterin Sandra Wachter T +43(0) 5522 | 71370-10

Meiningen, 18.07.2016 Aktenzahl: 003-3

VERORDNUNG

der Gemeinde Meiningen über das Verbot des Campierens auf dem Gemeindegebiet von Meiningen außerhalb von Campingplätzen

Im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft und des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes wird gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen, LGBI Nr. 34/1981 idgF, und Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.07.2016, verordnet:

§ 1

Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte dürfen im Gemeindegebiet von Meiningen außerhalb von Campingplätzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht aufgestellt werden.

§ 2

Auf sonstigen Liegenschaften, die nicht zu einem Campingplatz gehören, dürfen Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte bis zu einem Monat nur dann aufgestellt werden, wenn hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen im Nahbereich verfügbar und für die Bewohner dieser Unterkünfte nachweislich jederzeit zugänglich sind und die Abfallentsorgung gesichert ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 19 Campingplatzgesetz, LGBI Nr. 34/1981 idgF, als Verwaltungsübertretung geahndet.

§4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



